Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen. 1914-1919

1918

7 (1.7.1918)

Beitschrift

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Ur. 7

Breis unter Rreugband frei burch bie Geichafteftelle bezogen 5 Dit. ffire 3abt.

Juli 1918

Der Infertionspreis für den Raum einer Zeile den Sx76 mm beträgt 30 Pfa., del größeren Aufträgen, mehrmaligem Einrücken und Cliche. Auftrag wird folder allenfalls nach Uebereinfunst festgeseht.

Inhalt: Borgesesten-Moral. Staatenverhältnisse vor dem Kriege. 6. Durlach, Freidung. Pforzheim. Schwebingen. Familienunterstützung betr. Gemeindebeamtengeset betr. Erhöhung der Tenerungszulagen für städtische Angestellte. Stenerpstichtige Lenerungszulagen. Kürzung der Bollrente triegsbeschädigter Beamten. Die regelmäßige Rachprüfung der Diensteinkommensverhältnisse der Fürsorgekassennitglieder betr. Ueber die Kursennvidlung der Kriegsanleihen im Frieden. Berband mittlerer Städte Badens. Devisenentwickung. Bann darf eine Kriegerwinve wieder heiraten. Schut des Kechts am eigenen Bilde und des photographischen Urheberrechts. Bas uns sehlt. 7. Das badische Gemeindebeamtengeset.

Borgesetten=Moral.

So wie es immer Reiche und Arme in ber Belt gegeben hat und geben wird, burften fich die Menichen auch ftere ihrer beruflichen Gattung nach in Borgefeste und Untergebene jondern. Dit ber zunehmenden Kultur hat sich ja freilich bas Ber-hältnis zwischen beiden Menschengatungen all-mählich zugunften der Untergebenen verschoben, aber die Tatfache der Abhängigkeit wird naturgemäß nie bon ben Schultern ber Richt-Borgefegten genommen werben. Allerdings ift ber im fogial orientierten Gegenwartstaate lebende Untergebene nicht mehr mit Leib und Leben unmittelbar ber Dacht und Willtur des Borgefesten anheimgegeben, wie es im Altertum bei ben Stlaben gegenüber ihren Herren der Fall war, aber mittelbar ift boch der Einfluß, den der moderne Borgefente fraft der wirtschaftlichen Machtmittel auf die Eristens seines Untergebenen ausübt, noch recht ge-waltig. Und wenn auch infolge ber durch ben Beltfrieg eingetretenen Berminderung des Menichenmateriales und der daraus für den Ange-ptellten günstiger sich gestaltenden Berschiebung des Berhältniffes zwischen Angebot und Rachfrage bei ben Arbeitsfraften bas Gefühl ber "ichlechthinnigen Abhängigkeit" gegenüber dem Borgesesten gemin-dert wird, so wird durch oiese Tatsache nicht im geringsten die moralische Berpflichtung des Borgefesten berührt, in feinem Untergebenen den menfchlichen Bruder gu achten und demgemäß ihn gu behandeln.

Wie oft aber wird and heute noch bon ichlechten Borgesetten gegen bieje moralische Forberung perftonen.

Wie viele Borgesente meinen ihre überlegene Stellung nicht beffer jum Ausbruck bringen gut tonnen, ale burch ein icon rein eunerlich hochfabrendes und berlegendes Benehmen.

Volterndur Ion ftatt verbindlicher Festigfeit, scheint so manchem Borgesesten die einzig mög-liche Umgangsform! Und in sachlicher Hinsicht glaubt ein derartiger "Berr" feine Burde bem "Untergebenen" gegenüber nicht anders wahren zu fönnen als dadurch, daß er niemals lobt, jondern ftete an ben Leiftungen bes von ihm Abhängigen etwas auszusenen findet. Ift diesem aber wirklich ein Gehler unterlaufen, fo beschränkt fich der Borgefeste nicht etwa barauf, ben Untergebenen vorausgesett, daß dieser im allgemeinen eine brauchbare straft ist — in Jurzer Weise auf jeinen Fehler hinzuweisen, sondern er kanzelt ihn — pomöglich in Gegenwart dritter — derb ab und spricht dem Untergebenen ganz allgemein jegliche Fähigteit ab.

Selbst wenn der Untergebene diese brüchige Art des Borgesegtencharafters schon fennt, wird er bennoch jedesmal aufs neue bon foldem Berhalten seines Borgesetzten auss tiesste verlegt werden. Mag der Getadelte auch jegliche bersonliche Empfindlich teit ausschalten, er wird bennoch in seiner Arbeitsfreudigfeit gelahmt und wird aus Gorge, feinen Posten zu verlieren, erst recht unsicher werden und neue Fehler begehen. Somit schadet der rücksichts-los austretende Borgesetzte auch rein sachlich dem ihm anvertrauten Unternehmen. Perfonlich abec bewirft er, daß ihm - mag er auch noch fo anerkennenswerte berufliche Gabigkeiten besigen feitens seiner Untergebenen, ftatt Anhänglichkeit Dag, fratt Achtung Berachtung entgegengebracht

Wie sehr aber gerade ein jedes Zusammenar-beiten zwischen Borgesepten und Untergebenen auf gegenseitiger Achtung beruhen mug, um ben Erfolg zu gewährleiften, beweift in einwandfreier Beise seit nunmehr brei Jahren bas beutsche Heer im Kriege. Trot häufiger numerischer lleberlegen-heit der Feinde, trot aller Mühsal und aller Opper leistet das deutsche Bolf in Waffen draußen an den Fronten Erstaunliches an erfolgreicher Arbeit in Rampf und Rampfesvorbereitung. Wohl alle Urteilefähigen find fich barüber einig, daß die Fithrer das deutsche Boltsheer nicht jo fest "in der Sand" hatten, wenn bas Berhaltnis zwischen Borgesetzen und Untergebenen nicht grundsählich auf Achtung und Anhänglichkeit ruhen würde. Aus dieser Tatsache sollten tünftig auch alle die Borgeseiten eine Lehre ziehen, die hinter der Front im bürgerlichen Leben das Bestreben haben, das ihnem zur Förderung übergebene Arbeitsgebiet gut zu berwalten. Und wenn sie so aus dieser Erkenntnis herans ihr Berhalten zu den Untergebenen einrichten, dann wird manchem von ihnen allmählich auch das Berständnis dafür kommen, dah rein moralisch sien Borgeseiten die Pflicht besteht, die Selbstachtung des Untergebenen zu schonen und den Grundsah zu beherzigen: "Entschieden in der Sachs selber, aber verbindlich in der äußeren Form!"

Staatenverhältniffe

bor bem Rriege.

Großbritannien und Irland.

Regierungsform: Ronft. Ronigreich.

Stantsoberhaupt: Georg V., geb. 1865, feit 1910.

Thronjolger: Eduard Albert, Fürst von Wales, geboren 1894.

Dynaftie: Saus Sachsen-Coburg und Gotha. Flächeninhalt und Bevölferung (1914):

	km²	Gimo	Ew. auf 1 km ²
England und Bales	151.053	36,960.684	245
Schottland	78.746	4,728.500	60
Irland	83,809	4,375.554	52
Infel Man (1911)	588	52.016	88
Kanalinjeln (1911)	181	96.899	535
	314,377	46,213.653	147

Rationalitäten: Englander 95 Prozent, Galen 3 Prozent, Jren 2 Prozent.

Konfessionen: England: Anglikaner 72 Prozent, andere Protestanten 24 Prozent, röm. Katholiken 4 Prozent, wenige Juden. — Schottland: Presbyterianer 44 Prozent, Anglikaner 2 Prozent, andere Protestanten 44 Prozent, röm. Katholiken 10 Prozent, wenige Juden. — Irland: röm. Katholiken 75 Prozent, Anglikaner 13 Prozent, andere Protestanten 12 Prozent

Staatssinanzen Einnahmen: (1914-15) 15.870 Mill. 272,429 Mart, Ausgaben: 1914-1915) 15.870,272.429 Mart, Staatssichuld: (1915) 23.738 Mill. 673.272 Mart.

Handelsflotte: (1912) 8510 Segelschiffe mit 903,000 Tonnen und 12.382 Dampfer mit 10,992.000 Tonnen und zusammen 286.806 Mann.

Sandel (1914) Einfuhr: 15.527,406,000 Mart, Linefuhr: 12.105,082.000 Mart.

Hammwollgewebe 2 259,354.000, Kohlen 1.059,329.000, Eisenwaren 815,566.000, Majchinen 756,176.000, Wollgewebe 530,751.000, Chemitalien und Drogen 456,284.000 Eisen 352,050.000, Bammwollgarn 338,464.000, Schiffe 225,282.000, Kleidung 197,497.000 Leinengewebe 168,507.000 Mark.

Eisenbahnen: (1913) 42.555 Kilometer.

Telegraphen: (1913-14) 130.329 Kilometer, Telegramme 92,886.000.

Telephon: (1913-14) Länge der Drafte 2,736.814 Kilometer, Gespräche 883,991.00.

Boftämter: (1914) 24.589.

Geld: (Goldwährung) 1 Pfund Sterling a 20 Shilling a 12 Pence a 4 Farthing find 20.43 Mark find 24.02 öfterreichische Kronen. 1 Guinee find 21 Shilling find 21.45 Mark find 25.22 öfterreichische Kronen.

Längen- und Flächenmaße: 1 Pard a 3 Fuß a 12 Joll find 0.9144 Meter. 1 Elle find 1 einviertel Pard find 1.143 Meter. 1 Statute Mile a 1760 Pard find 1609.3 Meter 1 Aere find 40.467 Are.

Harts al Pints find 4.544 Liter. (Seit 1897 ift auch das metrische Maßihitem gesehlich giltig).

Armee: (1913-14) Friedensstärke 254.646 Mann dazu indische Armee 176.160 Mann, Kriegsstärke 1,072.615 Mann, 1918 Geschütze.

Kriegsflotte: (1914) 625 Schiffe (bavon 105 Panzerschiffe), 2878 Geschütze, Friedensstärte 146 Tausend Mann, Kriegsstärfe 209.197 Mann.

Landesfarben: Rot-Beig-Blau.

Städte: (1913) London (Hauptstadt) 4,518.191 Ew., mit Bororten (1911) 7,251.358 Ew., Glasgow (1911) 784.496 Ew., Liverpool 756.553 Ew., Manschester 730.976 Ew., Liverpool 756.553 Ew., Manschester 730.976 Ew., Leeds 457.295 Ew., Dublin (Hauptstadt von Frland) (1911) 403.030 Ew., Belfast (1911) 385.492 Ew., Bristol 361.362 Ew., Edinburg (Hauptstadt von Schottland) (1911) 320.318 Ew., Bradford 290.540 Ew., Newcastle on The 271.295 Ew., Nottingham 264.735 Ew., Portsmouth 241.256 Ew., Stoke on Trent (1911) 234.534 Ew., Salsord 233.819 Ew., Leicester 230.970 Einw.

Rolonien und Besigungen: 29,703.800 Filomester2, 1910 — 1914 377,874.000 Einwohner.

- 1. Europa (Gibraltar und Malta) 305 Kilometer², 237.759 Einwohner.
- 2. Asien (Kaiserreich Indien, Centon, Straits-Settlements, Nordborneo, Brunei, Sarawal, Hongtong, Chpern etc.) 5,258.082 Kilometer. 320.442 Einwohner.
- 3. Afrika (Gambia, Sierra Leone, Goldküste, Lagos, Brit. Ostafrika, Kapkolonie, Oranjesluß- und Transvaal-Kolonie, Natal, Sansibar etc.) 5,675.000 Kilometer, 36,588.000 Einwohner.
- 4. Amerika (Kanaba, Neufundland, Labrador, Brit Honduras, Bahama-Juselu, Jamaica, Trinidad, Brit. Guyana etc.) 10,499.600 Kilometer², 9,545.000 Einvohner.
- 5. Auftralien (Festland, Tasmania, Neuseeland, SD.-Neuguinea, Fidschlinseln etc.) 8,270.000 Kilosmeter, 6.683.000 Einwohner.

Kaiserreich Indien 4,843.400 Kilometer², (1911) 216,008.000 Einwohner — 65 auf 1 Kilomester².

Bereinigte Staaten von Sudafrifa 3,119.800 Kilometer*, (1911) 8.195.799 Einwohner 3 auf 1 Kilometer*.

Kanada 9,659.400 Kilometer², (1911) 7,206.643 Einvohner — 0.7 auf 1 Kilometer².

Australischer Staatenbund 7,938.800 Kilometer² (1914) 5,173.000 Einw. — 0,6 auf 1Kilometer².

S74.000 Tonnen, 5755 Dampfer mit 961.000 Ton-

Gisenbahnen: (1913-14) Malta 13 Kilometer. — Indien 54.063 Kilometer. — Ceplon 974 Kilometer. — Uebriges Asien 1674 Kilometer. — Südafrika 18.107 Kilometer. — Uebriges Asrika 3951 Kilometer. — Kanada 44.157 Kilometer. — Uebriges Amerika 2093 Kilometer. — Australien 31.021 Kislometer. — Reuseeland 4649 Kilometer.

Telegraphen: (1912-14) Cypern 381 Kilometer.

— Indien 137.643 Kilometer. — Ceylon 2910 Kislometer. — Straitš-Settlementš 4242 Kilometer.

— Uebrigeš Afien 2017 Kilometer. — Südafrifa 24.088 Kilometer. — Uebrigeš Afrifa 18.501 Kilometer. — Kanada 15.658 Kilometer. — Uebrigeš Amerifa 10.650 Kilometer. — Australien 83.636 Kilometer. — Reuseeland 20.823 Kilometer.

Telephon: (1912-14) Gibraltar 266 Kilometer.
— Malta 1255 Kilometer. — Indien 4612 Kilometer.
— Straits-Settlements 11.958 Kilometer. — Uebriges Afilometer. — Chdafrifa 90.727 Kilometer. — Uebriges Afrika 3486 Kilometer. — Kanada 1,772.800 Kilometer. (Drähte). — Uebriges Amerika 18.462 Kilometer. — Auftralien 477.258 Kilometer (Drähte). — Reviceland3315 Kilometer. — Uebriges Auftralien 689 Kilometer.

Postämter: (1912-14) Indien 19.848, — Südafrika 3644, — Kanada 13.811. — Auftralien 8264. — Reuseeland 2362.

Kolonialarmee: (1913-14) Indien 171.496 Mann eingeborene, 76.007 Mann brit. Truppen. — Kanada Friedensstärke 73.945 Mann, Reserve der Miliz 9338 Mann. — Australien Kriegsstärke 173.967 Mann.

Ariegsflotte: Indien 10 Schiffe, 32 Geschütze.
— Kanada 2 Schiffe, 51 Geschütze.
— Australien (1913) 15 Schiffe, 100 Geschütze.

Städte: (1911) 1. Gibraltar 25.869 Ew., La Baletta zuj. 80.000 Ew.,

- 2. Calcutta 896.067 Ew., mit Bororten 1,222.313 Ew., Bombay 979.445 Ew., Madras 518.660 Ew., Handerabad (Defan) 500.623 Ew., Rangun 293.316 Ew., Ludnow 259.798 Ew.,
- 3. Kapstadt mit Bororten 155.223 Ew., Sansibar (1910) 35.262 Ew., Pretoria 29.618 Ew., Johannesburg 119.953 Ew., Kimberley 13.598 Ew.,
- 4. Montreal 470.480 Ew., Toronto 376.538 Ew., Binnipeg 136.035 Ew.,
- 5. Sydney 632.624 Ew., Melbourne 588.971 Ew., Abelaide 189.982 Ew., Brisbane 139.480 Ew., Wellington 64.372 Ew., Hobart 41.757 Einwohner.

6. Sonftiges.

Durlach. Längere Debatten beranlagte der G eschäfts u. Rechenschaftsbericht des Kommunalverbandes Durlach-Stadt sür die Jahre 1916 und 1917 im Bürgerausschuß. Die Tätigkeit des Berbandes wurde im allgemeinen sehr günstig beurteilt: es sei keine leichte Aufgabe gewesen, die schwierigen Arbeiten so zu erledigen, wie dies geschehen sei. Mit besonderer Bestriedigung wurde anerkannt, daß der Kommunalverband im Gegensat zu anderen Städten — mit verhältnismäßig wenig Gewinn gearbeitet habe. Den in Betracht kommenden Beamten gebühre nicht nur Dank, sondern auch eine entsprechende Gehaltsershöhung. Der Bericht wurde sür unbeanstandet ersklärt.

Freiburg. Befanntlich sieht der neue Gesethentwurf zur Aenderung des Reich sitempels gesethes auch eine Umsathesteuerung der Gezue meindesparkassen vor. Da der namhaste Steuerbetrag von der Sparkasse nur entweder durch Abwälzung auf den Hypothekenschuldner oder durch Uedernahme auf die allg. Gemeindeum lage ausgebracht werden könnte, hat der Stadtrat an den deutschen Städtetag das Ersuchen gerichtet, gegen die geplante Besteuerung bei der Reichsregierung und bei dem Reichstag Vorstellungen erheben zu wollen.

Pforzheim. Der Stadtrat hat den Zinsfuß für Hpotheten bei der städt. Sparkasse ber künstigen, völlig neuen Darleben auf 5 v. H. seitgesest. Bei allen anderen visherigen Hpothetensforderungen soll der Zinssuß die zum Ende bes Krieges belassen werden. — Die Stadtgemeinde trat der hier zu gründenden Hpotheten sich er ung son ant bei. Der Stadtrat beschloß die llebernahme eines größeren Garantiebetrages.

Schwetingen. Der Bürgerausschuß hat die Einführung einer Anzahl neuer Gemeindesteuer des gieuerndessensteuer Berkebung eines halbprozentigen Berkehrssteuerzuschlages, die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer, einer Berbrauchssteuer für Bier und Wein, endlich wurde die Erhöhung des Bervielsachers, sowie Beizug der über den Normalsteuersat hinausgehenden staatlichen Zuschläge zur Gemeindebesteuerung beschlossen.

Familienunterftühung betr.

In dem Kundschreiben vom 15. September 1916 IN D 26 688 — ift hinsichtlich der Anwendung des § 2 b des Familienunterstützungsgesetzes ausgeführt, daß es nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben könne, Personen einen Unterstützungsanspruch auf Grund des § 2 b zu geben, die von verwandten Kriegsteilnehmern nicht unterhalten worden seien und auch bei Eintreten der Bedürftigfeit nicht unterfützt worden wären. Im Gegensat hierzu hat das Bundesamt sür das Heimschen in seinen Band 52 S. 79/80 und 81/83 abgedruckten Entscheidungen Rr. 20 und 21 ben Standpunkt eingenommen, daß das Familienunterstützungsgesetz den in § 2 b ausgesührten Berwandten des Einberusenen einen Anspruch auf Familienunterstützung schlechthin dann gebe, wenn sich ein Unterhaltungsbedürfnis erft nach der Einbe-

rufung herausgestellt habe, unbekümmert dann, ob der Einberufene ohne die Einberufung vorausfichtlich auch gur Gewährung bes Unterhalts im-

ftande gewesen ware. Mit Rudficht hierauf wird fich ber in bem Rundichreiben bom 15. September 1916 eingenommene Ctandpunft nicht mehr aufrecht erhalten laffen. Bielmehr wird Unterstützung auf Grund des § 26 des Familienunterftützungsgeseises in den Fallen, in benen bas Unterftügungsbedürinis bei ben in Frage fommenden Berwandten erft nach ber Einberufung hervorgetreten ift, auch bann gu gewähren fein, wenn der Einberufene auch ohne Die Einberufung voraussichtlich gur Gemährung bes Unterhalts außerstande gewesen ware.

(Erl. bes Reichstanglers bom 12. 4. 1918, Rr.

-0-Samilienunterftügung betr.

Nach der Auffassung des Reichsamts des Innern ist die Frage, ob mit Rente entlassene Heerespslichtige, die drei Monate hindurch neben ber Rente Familienunterftugung erhalten haben, im Falle ber Wiebereinstellung und erneuten Entlassung nochmals Anspruch auf eine dreimonatige Doppelzahlung nach § 9 der Bundesratsverord-nung dom 21. Januar 1916 erheben können, zu berneinen, weil der Wortlaut der genannten Be-ftimmung vorausseht, daß der Heerespflichtige dis-her unch nicht im Genuß von Militärversorgungs-gehöhrmilten gastenden hat wird der Entlassene ab gebührniffen gestanden hat wird ber Entlaffene 3th einer neuen Dienftleifrung herangezogen, fo ruht während ihrer Dauer bie borher erworbene Rente nur in Sobe bes gewährten Dienfteintommens (§ 36 Rr. 2 des Mannichaftsberforgungsgejeges). Der Berechtigte erhalt hiernach ftete minbeftene ben Betrag feiner Rente und begieht baritber hinaus eine ihm etwa zustehende Krieges ober Berftummelungszulage weiter,

Wenn ihm pun nach Fortfall bes militarifchen Diensteinkommens infolge der Entlaffung Die frithere Rente wieder bezahlt wird, so kann nicht wohl davon gesprochen werden, daß er jest erst infolge von skrantheit oder Berwundung in den Genuß Diefer Berforgungsgebührniffe tritt. Er tritt bielmehr nur in die Berhaltniffe gurud, Die bor feiner neuen Ginberufung gu ben Waffen bestanden haben und steht rechtlich nicht ...nders als ein Seerespflichtiger, der nach der ersten Einberufung ohne Ginbufte an Erwerbefahigteit und daher ohne Rente entlaffen worden ift. Milerdings wenn gwifden ber erften und gweiten Ents laffung ein fürgerer Beitraum als brei Monate gelegen bat, die Jamitienunterstiftung bei ber zwei-ten Entlaffung mich fift bie an ber Erfillung diefer

3 Monate schlende Zeit weiter zu zahlen. (Erl. Gr. Min, des Innern vom 29. 5. 1918, 98r. 27 331).

-0-Gemeindebeamtengefen betr.

Bürgermeiner Dr. Beiß berichtete in der 1. Kammer über die Entschließung der Zweiten klammer zu dem Zentrumsantrag über die Dienste u. Rechtsverhältniffe der Ge-meindebeamten. In dem Autrag war der Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge dem

Landtag einen Gesegentwurf vorlegen, burch welschen in sinngemäßer Anwendung des staatlichen Beamtengesetes, die dienstlichen Rechtsberhaltnisse der Gemeindebeamten, insbesondere des Diszipli= narrechts, geordnet werden, ebenfo die Bergutung für die Bahrnehmung von Geschäften des Reichs und Staates. Auch die Ruhegehaltsregelung foll in das Geset hineingearbeitet werden, Der Jufitsausschuß war der Meinung, daß ben Winfchen ber Beamten Redmung getragen werben tonne und beshalb dem Antrag Buguftimmen fei. - Dem Antrag ftimmt das Saus bei.

Erhöhung der Tenerungszulagen für ftadtifche Ungeftellte.

--0-

Rachgem durch Beschluff ber Gemeindebehörde im Serbit vorigen Jahres für die Beamten und Angestellten Tenerungezulagen festgeseitt worden. find, hat die Rriegstommiffion bes Berliner Magiftrates erneut eine Erhöhung ber Gage ber Tenerungszulage beschlossen. Während die Tenerungszulage beschlossen. Während die Tenerungszulage nach den dier seitgesetzten Einkommensklassen zurzeit 600 M., 780 M., 900 M. und 1000 M. betragen, sind für diese Wassen Tenerungszuschläge den 900 M., 1080 M., 1200 M. und 1300 M. vorgesehen. Die Ledigen sollen fünf-tig 70 v. S. diefer Gage erhalten. Die bisherigen Rinderzuschläge von 10 b. S. follen auf 15 u. S. erhöht werden. Hand in Hand mit dieser Erhöh-ung der Teuerungszulage soll eine Erhöh-ung der Bezüge der nicht sestangestellten Hilfsfrafte, ber Benfionare und ber Ruhegelbempfanger, fowie der Bitwenbeihilfen erfolgen. Die durch den Beschluß der Rriegskommission bedingten weiteren Auswendungen beziffern sich auf 3,7 Millionen Mart, jo daß für die Tenerungszulagen und bie anderweite Erhöhung ber Beguge nunmehr insgefant nahezu 11 Millionen Mark erfordert werden.

-0-Stenerpflichtige Teuerungszulagen.

Bor einiger Beit wurde ein Erlag ber Gr. Steuerdirektion mitgeteilt, wonach bie Kriegsteuerungegulagen nicht gur Stener herangezogen werben. Unter dem 23. März ds. 38. ist aber an die Gr. Steuerkommissariate ein neuer Erlag ergangen, in welchem es heißt: "Nach nochmaliger Prising der Sach- und Rechtslage hat sich das Finanzminisiterium auf den Standpuntt gestellt, daß die aus Anlag ber Kriegsteuerung, gleichviel unter welcher Bezeichnung gewährten Zulagen allgemein, alfo auch bei den öffentlichen Beamten und ben in einem Dienftverhaltnis ftebenben Arbeitern, ber Gintommenfteuer unterliegen."

Rurgung der Bollrente friegsbeichädigter Bes amten.

Gine für die gefamte Beamtenfcaft, namentlich die Lehrerwelt, belangreiche Entscheide ung fällte jüngst (Urteit bom 19. April 1918) bas Reichsgericht. Es handelte fich um die Frage, ob ein Bolfeschullehrer ber infolge feiner Teilnahme am Ariege gang ober teilweise erwerbeunfähig geworden ift und infolgebessen die militärische Boll-rente gang ober jum größten Teil erhält, diese Bollrente auch bann weiter zu beziehen berechtigt, ober fie ihm entsprechend gu ffirgen ift, wenn er

wieder zwildiensttauglich wird und wieder Gehalt bezieht. Das Reichsgericht hat sich in grundlegender Entscheidung zu der Auffassung bekannt, daß die Rente in solchen Fällen entsprechend zu Türzen ist, einerlei, ob es sich um eine neue oder eine Wiederanstellung des betreffenden Beamten handelt.

Die regelmäßige Rachprüfung der Diensteintommensverhaltniffe der Fürsorgekaffenmitglieder betr.

Die an Gemeinbebeamte und Bedienstete gewährten Tenerungszulagen, wie auch etwaige besiondere Bergütungen für Mehrarbeit aus Anlag des Krieges können als wandelbare Bezüge im Sinne des § 15 Abs. 1 Zist. 2 des Gemeindebesamtenfürsorgegesetes nicht angesehen und demgemäß auch bei Festseuung des Einkommensanschlages nicht mitberücklichtigt werden. Rach § 18 Abs. 1 des Fürsorgegesetes wird die für die Festseuung des Einkommensanschlages nicht mitberücklichtigt werden. Rach § 18 Abs. 1 des Fürsorgegesetes wird die für die Festseuung des Einkommensanschlags maßgebende Höhe des Wertanschlags für wandelbare Bezüge nach dem tatsächlichen Durchschnittsertrag in den der jeweiligen Festseuung vorangehenden den der kalenderschenden Berhältnissen beruhenden Einkommensteile bemessen. Das die eingangs erwähnten Zuswendungen nur auf vorübergehenden Berhältnissen beruhen, unterliegt wohlt keinem Zweisel. Bon dieser unserer Auffahung ist der Berwaltungsrat der Fürsorgekasse unterrichtet.

Zu den nur auf vorübergehenden Berhältnissen beruhenden und deshald in den Einkommensansschlag nicht einzurechnenden Einkommensteilen gebören auch etwaige an Grundbuchhilssbeamte gewährte Entschädigungen sür die während der verlegszeit erlittenen Aussälle an Grundbuchamtsgebühren. Die Richteinrechnung dieser Entschädigung in den Einkommensanschlag wird aber im Hindlick auf die in § 2 des prodisorischen Gesehes vom 27. November 1917 (G.-B.-Bl. S. 397) gestrossene Bestimmung für die beteiligten Grundbuchhilssbeamten keinerlei Nachteil im Gesolge

(Erl. Gr. Min. d. J. vom 16. 2. 1918, Rr. 7685).

Ueber die Mursentwidlung der Ariegsanleihen im Frieden.

Welchen Rurs werben unfere Rriegsanleihen im Frieden haben? Das hängt in erfter Reihe natürlich bon dem Ausgange des Krieges ab. Run, in diefer Sinficht wird jest, wo unfer gefährlichfter Geind unter Sindenburge Gollägen gufammenbricht, wohl felbit der faltefte Rechner beruhigt fein. Der ungeheure Ruhm, den Deutschland durch feine beffpiellos daftebenden Giege auf den Schlachtfeldern und in feinen Bertftatten gu Saufe errungen hat, wird bei den Rapitalisten der ganzen Welt nach allen psychologischen Ersahrungen in einer Weise propagandistisch wirken, das die deuts ichen Briegsanleihen boraussichtlich gum internationalen Stanbardpapier werden, fo wie es bor dem krieg die englischen konfols waren. Dabei wird ber Umftand, daß unfere Rriegsanleihen einen doppelt so hohen Zinsanspruch gewähren wie jene, sicherlich dazu beitragen, den Keiz, den sie auf das internationale Kapital ausüben werden, nicht unwesentlich zu erhöhen. Die hieraus zu erwartende Rachfrage wird sich nach menschlichem Ermessen auf viele Milliarden belausen, wobei die riesige Kapitalfülle zu berücksichtigen bleibt, deren sich die neutralen Länder auf Grund ihrer Kriegsgewinne erfreuen.

Wird diefe austandische Rachfrage aber genigen, um das Bertaufsbedürfnis ausgugleichen, das bei vielen inländischen Beichnern nach Wieberaufnahme der Friedensarbeit zutage treten wird? Man hat fich, offen fei es ausgesprochen, über biefen Buntt in unferen leitenden Finangfreisen einige Sorge gemacht, baber ift auf alle galle für die Beit nach bem Beriege eine großaugige Aufnahmeattion borgefeben. Seute aber find maggebende Beurteiler ber finanziellen Borgange überzeugt, daß, jo gute Dienfte die ge-plante Magnahme als Mittel gur Befämpjung etwaigen Difftrauene leiften tann, diefe doch prattisch kaum in Tätigkeit treten wird, weil nämlich den Markt aus sich selbst heraus so start sein wird, um folder Silfe bon außen entraten gu fonnen. Wie ber Brieg alle militärischen Dagftabe früherer Zeiten hinter fich ließ, fo hat er, bank bem Umfrande, daß die Gewinne an Friegelieferungen im Inland blieben, einen berartigen Unlagehunger bei unjeren eigenen Rapitaliften erzeugt, daß es trop der bisherigen Griegsanleiben immer schwieriger wird, ihm Befriedigung zu ber fchaffen. Dabei ift auf einen Bunkt hinzuweisen, ber bisher anscheinend nicht genugende Beachtung gefunden hat, nämlich daß bei einem Binsfuß bon 5 Prozent bas Rapital, deffen Binfen nicht berbraucht werben, sich schon innerhalb von 10 Jahren verdoppelt gegen etwa 15 Jahre bei einem vierporzentigen Zinsfuß. Da sich nun ein großer Teil unserer Kriegsanleiben in solchen Preisen befindet, die in der glülckichen Lage sind, ihre Binfen nicht verbrauchen zu muffen, fo leuchtet ein, daß das Rachwachsen bon anlagebedürftigem Sapital heute viel intensiber bor sich gehen muß, als unter ber Herrichaft bes billigeren Bindfußes. Seute fteht bei une die Gache fo, bag beliebte Unlagepapiere, wie Städteanleihen, Sppothefenpfand briefe, Obligationen großer Industrieunternehmer usw. taum noch zu haben find.. Diefes außergewöhnliche Anlagebedürsnis wird natürlich im Fries den nicht bestehen bleiben, anderseits aber muß man fich bes Gedankens entschlagen, daß die Bieberauffüllung unferer Läger mit Robstoffen febr fcmell vor fich geben wird. Daran hindert, neben bem Mangel an Schiffsraum, bor allem bie Tatjache, bağ bie Welt bon Borraten jum großen Teil entblogt ift. Gie find einfach nicht erhaltlich. Das ift aus mancherlei Gründen gewiß sehr bedauerlich. Für den heimischen Rapitalmarkt aber ift dieser Mangel indirett von unberechenbarem Borteil. Denn damit entfällt für einen großen Teil ber Beichner bie Beranlaffung, ihren Befit an Kriegsanleihen zu Gelbe machen zu muffen. Die biesbegualich gehegten Befürchtungen eifcheinen beingemäß mit der Dauer des Krieges immer me-niger begründet zu sein. Roch alledem erscheint die Furcht vor einem plöglich hervortretenden Angebot in Rriegsanleihen und baraus gu erwartenben Rurerudgang nicht nur nicht berechtigt, man wird

vielmehr im Gegenteil annehmen können, daß der Rurs mit der Wiederkehr des Friedenszuftandes aus ben eingangs angebeuteten Grünben eine fteigende Richtung einschlagen wird. Wohl werden alsbann bas Reich, die Bundesftaaten und Bemeinden an den Rapitalmarft herantreten muffen. Aber folche Mammutanleihen, wie im Rrieg, tommen bann nicht mehr in Frage. Bor allem aber wird man bann faum nötig haben, einen Bindfuß bon 5 Prozent ju bewilligen. Die Ausgaben bon niedrig berginslichen Titeln wird aber automatifch eine Soberbewertung der hoher vergines lichen Ariegsanleihen herbeiführen - bon bem Liebhaberpreis gang abgesehen, ber biesen Dotu-menten über erfüllte Ariegspflicht vermutlich bewilligt werden wird. Db der Rurs auf 110 Brogent ober noch barüber hinausgeben wird, ba-rüber mogen fich bie Sachberftandigen ftreiten. Für den Beichner auf die Ariegeanleihe genügt es bu wiffen, daß fie mit dem Ermerb biefer absolut licheren, hochverzinslichen Anlage auch die Aus-ficht auf einen guten Aursgewinn erwerben. L. E.

--0-Berband mittlerer Stadte Badens.

In der tirglich in Offenburg abgehaltenen Sigung des Beiteren Musichuffes bes Ber-bandes mittlerer Stadte Babens murbe gu eingelnen im Landtag gur Beratung gestandenen Gefegentwürfen Stellung genommen. 3m Sinblid auf bas gu erwartende neue Fürforgege fet für Gemeinde- und Rorperschaftsbeamte foll als Erundlage für die Berhandlungen mit bem Minifterium des Innern ein Statut für' die Berwaltung der Fürforgefaffe entworfen werden. Bu bem bon der Regierung jugejagten Wemeinbebeamtengejeg foll im Rahmen der Borichlage über bie Schaffung einer neuen Städteordnung fur die mittieren Statte, die gurgeit bon Bürgermeifter Dr. Weiß-Eberbach und Bürgermeifter Thorbede-Singen entworfen wird, Stellung genommen wer-ben. Der biesjährige Städtetag wird Anfang Inli in Oberfirch abgehalten. Die Referate hierffir wurden festgestellt und berteilt. Im einzelnen beiprach man noch die Frage ber Robitoffverforgung bes Bauhandwerfe im Rahmen aller Dagnahmen, bie gur hebung ber Wohnungsnot und gur Bieberbelebung ber Bautätigfeit notwendig fallen werden. Die in ber Zwischenzeit erichienene Berordnung bes Ministeriums bes Innern über bie Regelung der Berforgung mit Rriegshilfeholg dließt fich ben bon ben Städten geaugerten Bunichen an. Einen breiten Raum in der Erörterung nahmen die Berhandlungen über die Rahrungsmittelverforgung ein. Dieje Fragen werden auch auf dem Berbandstag in Dberfirch behandelt werben. Weiter wurde noch gur Organisation bes Allimobelhandels, jur Arbeitelofenfürforge, gur geplanten Reichsgetranteftener (über die Reichstags-abgeordneter Burgermeifter Dr. Gugelmeier referierte) und gur Areisberfaffung Stellung ge--0-

Devijenentwidlung.

Bieber hat ber Berlauf der deutschen Difenfibe trop ber großen Erfolge noch feinen nennenswerten Cinflug auf die Gestaltung bes Reichsmartfurjes an ben neutralen Plagen gehabt. Dan wird fich entfinnen, daß bei Beginn ber fiegreichen beutich biterreichischen Offenfibe in Oberttalien ber Rure ber Reichsmart fprunghaft aufichnellte. Diesmal war zwar auch eine Erholung zu bemerkein, aber fie hielt nicht lange an und feit einiger Zeit ift ber Rure langfam abgebrodelt. Allerbings zeigt er feineswegs mehr bie abnorme Reigung nach unten (in ber Schweis wohl. Schriftleitung), die bor dem Rovember 1917 gu bemerken war. Es ist mit ziemlicher Sicherheit aangunehmen, dag der Rurs nicht mehr auf den bamaligen Tiefpuntt finten wirb. Wenn er biesmal nicht aufwärts gesprungen ift, fo ift bas nicht etwa auf eine Minderbewertung unserer militärischen Kraft in den neutralen Ländern gurudguführen. Die neutrale Preffe läßt ja deutlich genug erfennen, daß fie nicht mehr an die militars ifche Berichmetterung Deutschlands, beziehunges weise an den Sieg der Entente glaubt. Die Tatsachen sprechen so flar, daß eine andere Meinung gar nicht möglich ift. Im November vorigen Jahres jedoch fiel die Offensive ungefähr ausammen mit ben Friedensverhandlungen im Diten. Dan glaubte, daß nunmehr der Gefamtfriede fich anbahne und man hat auch wohl bon bem öftlichen Frieden eine baldige wirtschaftliche Stärkung Deutschlands erwartet. Der Offriede hat aber wohl die Kriegsmacht Deutschlands außerordentlich gestärft, ben Weltfrieden hat er jedoch noch nicht fichtbar gemacht. Außerdem find vorläufig bom Diten noch nicht die Gutermengen eingetroffen, auf die man gehofft hatte und umgefehrt hat Deutschland erft berhaltnismäßig wenig nach dem Diten geliefert. Dieje Berhaltniffe werben fich erft in einiger Zeit lieffern und regeln, voransgesent, daßt bie politischen Zuftande in Rugland und in ben Randstaaten feine neue Berwirrung berurjachen Rommt aber ber beutich bitliche Berkehr wirflich in Gang, jo muß auch unjere Baluta bavon profitieren. Es ift zu erwarten, bag bann ber Rurs der Reichsmart an den neutralen Blägen wieder ichneller freigt. Ingwischen konnen ja auch im We ft en die Berhältniffe fich berart gu Deutschlande Gunften geftaltet haben, daß auch barans unfere Währung neue erhebliche Grafte gieht.

Bahrend also die Reichsmark ihre rasche Erholung nicht fortgefest hat, aber in den meiften neutralen Staaten boch nicht mehr die icharfe Tenbeng nach unten zeigt, legen die Entente-Debifen eine außerorbentliche Schwäche an ben Tag. Das trifft augenblicilich besonders auf die Debife Frantreich und die Debife Italien gu. Die Devise Frankreich fommt derart ins Abgleiten, daß man baran fehr beutlich die Minderung des neutralen Bertrauens in die frangofische Gache ertennen tann. Wenn bas fo weiter geht, fo wird der Aurs in Zürich bald auf 60 angelangt sein. Roch biel ichlimmer fteht es um die Debije 3ta-lien, die mit der ruffifchen Bahrung die tiefitbewertete Baluta aller friegführenben Lander tft. Sie ift in Burich beinobe auf 40 gefunten. Die stalienische Regierung hatte fich bei Rriegsbeginn eine fold ungunftige Entwidlung wohl nicht traumen laffen. Rachdem die italienischen Finangen bor bem Kriege einigeermaßen ins Gleichgewicht gekommen waren, find fie jest böllig berwirrt und zerrüttet. Aber auch die englische und die ames

rifanifche Baluta fonnen trop aller Bemühungen feit einiger Zeit nicht mehr aufrecht erhalten werden. In Burich beispielsmeise ift feit Jahresbeginn der Rurs des Sterlings fortwährend gurudgegangen, und der Dollarfure hat ebenfalls ichwere Berlufte erlitten. Die Westmächte, die einst mit einer Baluta-Dffensibe die deutsche Wahrung bernichten wollten, seben sich schon feit langer Beit in eine ausgesprochene Baluta Defen : fibe gedrängt. Daran find nicht nur die militarifchen Riederlagen ichuld, fondern auch die Fracht. raumnot, die beispielsweise auf den englischen Erport fehr ungünftig gewirft hat. Jedenfalls hat die Entente-Breffe nicht die geringfte Urfache, fich über ben Stand der beutschen Bahrung aufgu--0-

Bann darf eine Ariegerwitme wieder heiraten?

Die Frage, wann Kriegswittven wieder heiraten dürsen, wurde dieser Tage aktuell da eine
getrene Chehälste drei Monate nach dem Tode
ihres Mannes mit einem andern in die Che trat.
Nach dem Gesey dars eine Bitwe erst zehneinhald
Monate nach dem Tode des Chemannes sich wieder verheiraten. Wenn nun aber, was jeht leicht
möglich ist, einwandsrei nachgewiesen wird, daß
der Berstorbene durch seinen Ausenthalt im Feld
mindestens dieselbe Zeit über keine Gemeinschaft
mit seiner Fran mehr haben konnte sieht einer
neuen Cheschließung nichts im Wege.

Schutz bes Rechts am eigenen Bilde und bes photographischen Urheberrechts.

Bor Jahren erregte einmal peinliches Aussehen eine Zeitungsnotiz, nach der in einem Badeort mehrere Damen im Badesostüm ohne ihr Wissen und Willen photographiert worden sind und daß die Bilder auch seilgeboten worden waren — und noch größere Entrüstung rief s. Zt. die Witteilung hervor, daß die Leiche des Fürsten Bismard in der auf seinen Tod solgenden Nacht ohne Erlaubnis der Angehörigen von industriellen Photographen ausgenommen worden sei.

Das Laienpublifum war sich sosort klar über die Rechtswidrigkeit der Bildentnahme, da die unerlaubte Aufnahme eines Bildes von einer Person ein strafbarer Eingriff in das Recht der Personlichkeit sei. Die Meinungen der Rechtsgelehrten waren indessen geteilt; diesenigen Juristen, welche der Laienansicht zuneigten, waren einigermaßen in Berlegenheit darüber, mit welcher ausdrücklichen Geschesbestimmung sie ihre Ansicht begründen sollten, denn in dem Reichsgesch vom 10. Januar 1876, den Schutz der Photographien gegen unbesugte Nachbildung betreffend, war nur gesagt, daß bei photographischen Bildnissen das Recht zur mechanischen Nachbildung dem Besteller zusteht. Und ebenso war durch das

Reichsgeset vom 9. Januar 1876, betreffend bas Urbeberrecht an Werten ber bilbenben Runfte, bas Recht ber Nachbildung eines Bortraits ober einer Bortraitbufte bem Befteller eingeraumt. Damit war aber bem Abgebilbeten felbft noch teineswegs ein Schut gegen eine unerlaubte Abbildung gegeben, wenn auch ber Gesetgeber bei Erlaffung biefer Bestimmungen babon ausgegangen fein mag, bag ber Befteller in ber Regel die photographierte Berfon felbst oder doch ein naber Angehöriger berfelben fein werbe. Allein bentautage, mo bei ben feit Erlag jenes Befetes erfolgten Fortidritten ber Photographietechnit jebermann mittelft eines berhaltnismäßig billigen Apparates für Amateurphotographen Momentbilder aufnehmen fann, tonnte man nicht mehr annehmen, daß der Besteller eine Person sein werde, gegen deren Beftellung der auf diese Art Photographierte nichts eingumenden haben werde. Es ift eben ein Leichtes für jeben, das Bilb eines ober einer Jeden wider bes Abgebildeten Biffen und Billen auf die Platte gu bannen und in ben Berfehr zu bringen.

Welche unangenehmen Empfindungen bei Damen aus anständigen Kreisen muß z. B. die Wahrnehmung aussösen, daß ihr — vielleicht in Balltoilette oder Mastenkostüm — ausgenommenes Contresei öffentlich zum Verkauf angeboten oder ausgestellt wird.

Aber auch Personen, die im öffentlichen Leben stehen, werden — wenn sie nicht mit einer großen Dosis Eitelkeit behaftet sind — nicht damit einverstanden sein, daß ihr Bild ohne ihre Erlaubnis in Schaukästen und Zeitschriften zur allgemeinen Anssicht erscheint.

Ein hochgeschäpter Rechtsgelehrter hat vor 3abren einmal bie Unficht vertreten, daß Berfonen, die fich im öffentlichen Leben vielleicht als Schriftfteller, als Künftler etc. einen Ramen gemacht haben, fich die Ausstellung ihres Bortraits gefallen laffen mußten, weil hier ein allgemeines berechtigtes Intereffe nach perfonlicher Renntnisnahme vorhanden fei; dabei meinte berfelbe Burift, beftellte Bortraits burfen aber nur mit Genehmigung bes Beftellers veroffentlicht werben, ba, wer ein Portrait bestelle, es nur für fich, für feinen Familien- ober Befanntenfreis wünsche. Birflich eine recht mertwürdige Anficht! Darnach ware oft ber, welcher eine Beröffentlichung feines Bilbes überhaupt nicht will und fein Portrait von fich bestellt, sofern er eine hervorragende Perfonlichfeit mit befanntem Ramen ift, vogelfrei für jeden, der ihn Gewinnes wegen typen will; nicht aber ber, welcher eine gleichsam beschränfte DeffentTichfeit seines Bildes durch Gestattung einer Borts raitanfertigung gewährt hat.

Höchstes Gut ist die Persönlichkeit und zur Bersönlichteit gehört doch nicht nur der Name eines Mensichen, sondern auch und zwar in noch höherem Maße seine äußere Erscheinung und sie ist nicht vogelfrei. Ichkeit, zumal wenn sie lediglich aus gewerblichen Iweden ersolgt, ist eine Mißachtung der Person, gegen die es sowohl einen strafrechtlichen als auch einen civilrechtlichen Schutz geben muß. Nicht seder hat es gern, daß seine Photographie oder die seiner Frau oder seiner Tochter im Schausenster ist oder gegebenensalls im Album von Leuten erscheint, denen er selbst sie niemals gegeben hätte.

Das neue Reichsgesetz vom 9. Januar 1907, betreffend bas Urheberrecht an Werten der bilbenden Runfte und der Photographie, schütt die Photographien, gleichgultig, ob fie bon einem Berufs- ober bon einem Amateur-Photographen hergestellt find und ohne Rudficht darauf, ob fie funftlerifchen Charafter haben oder nicht. Eine Photographie mit fünftleriichem Charafter wird vom Befeg nicht als ein Runftwerf betrachtet, fondern nur als das was fie ift, b. i. als Photographie geschütt. Urheber ift, wer die Aufnahme macht, oder insbesondere bei photographischen Ateliers fie leitet. Richt ber Angestellte, sondern unmittelbar durch bie Bertretung erwirbt der Geschäftsinhaber das Urheberrecht. Wenn jedoch der Angeftellte in feiner freien Beit, bei Ausflügen ufm. photographische Aufnahmen macht, so erwirbt nur er allein das Urheberrecht. Das Recht entfteht fofort mit der Aufnahme. Der frühere Bezeichnungszwang ift weggefallen. Jede Aufnahme, mag fie auch rechtlich ober fittlich nicht erlaubt fein, ift gesehlich geschützt. Das Gesch stellt alle ber Photographie ähnliche Berjahren ber Photographie Das jest geltende Reichsgefen über das Urheberrecht brachte große Reuerungen auf diefem Bebiet. Der Urheber hat das Recht ber Bervielfaltigung, ber gewerbemäßigen Berbreitung und gewerbsmäßigen Borführung. Ausnahmen bestehen 3. B im Interesse ber Wiffenschaft und der Allgemeinheit. Go burfen Werfe, die fich bleibend an öffentlichen Wegen, Stragen ober Blagen befinden, photographiert werben. Die Berwertung des Urheberrechts geschieht burch llebertragung entweder unbeschränft ober in zeitlicher, räumlicher ober inhaltlicher Beichrantung. Der wichtigfte berartige Fall ift ber Abschluß eines Berlagsvertrags.

Der Photograph erwirbt bas Urheberrecht an

bem Bilbniffe, der Besteller hat das Recht ber Bervielfältigung, nicht aber ber gewerbsmägigen Berbreitung ober Borführung. Der Urheber barf jedoch das Bildnis nur mit Genehmigung des Abgebilbeten verbreiten ober öffentlich gur Schau ftellen. Das "aur Schau ftellen" liegt auch in bem Auslegen des Bildes im Atelier eines Photographen, Ausnahmen macht bas Gefet bei Perfonen aus ber Beitgeichichte und im Intereffe der Runft bei fünftlerischen Bildnisftudien, die ohne Beftellung ausgeführt find. hierbei barf aber tein berechtigtes Intereffe bes Abgebildeten verlett werben. Ferner burfen von ben Behörden für Zwede ber Rechtspflege und ber öffentlis den Sicherheit Bildniffe ohne Ginwilligung beg Berechtigten sowie des Abgebilbeten ober feiner Angehörigen vervielfälltigt, verbreitet und öffentlich gur Schau gestellt werden. Der gesetliche Schut bes Urheberrechts an einem Berke der Photographie dauert 10 Jahre bom Ericheinen bes Berfes an und endigt, wenn bis jum Tobe bes Urhebers bas Wert noch nicht erschienen war, mit dem Ablauf von gehn Jahren nach feinem Tob.

Gegen vorsätliche ober fahrlässige Verlehung der Rechte des Urhebers schützt ihn das Gesetz durch verschiedene Mittel; er kann Anspruch auf Schadenersche, auf Buße, auf Bernichtung der Nachbildungen erheben und obendrein noch Strafantrag stellen. Die an ihn zu erlegende Buße darf den Höchstetrag von sechstausend Mark nicht übersteigen und schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

Ph. Häfner.

Was uns fehlt.

In ben Beitungen begegnen wir folgender beißenden, aber auf biele deutsche Jammerseelen bortrefflich abgepaßten Spottklage eines unbefannten Berjaffers:

Es fehlen uns die Zwiebeln, Es fehlen neue Stiebeln, Es fehlt am Kleiberstaat. Das Strumpsband fehlt, Pomade, Es fehlt die Schotolade, Das Del fehlt zum Salat.

Es sehlt die fette Seife, Der Tabak sehlt zur Pfeise, Es sehlt das echte Bier Betroleum, Hering, Scholle, Bom Schaf sehlt uns die Bolle, Es sehlt das Borstentier.

Es fehlt der Krieg im Lande, Brand, Raub und Mord und Schande Der gallschen Invasion, Es fehlt der wilde Schrecken Das bange Sich-Berstecken, Wenn die Granaten droh'n. Es fehlen die Rosafen. Es fehlt bie Sauft im Raden, Die England längft geballt; Es fehlen Bilfons Büttel Dit ihrem Gummifnüttel, Und er als Reichsanwalt.

Es fehlt der Grund zum Klagen, Trot aller fleinen Blagen; Es fehlt die große Rot! Der Birklichkeit Erkenntnis Fehlt uns und ihr Berftändnis, Das brauchen wir wie's Brot.

7. Bab. Landgemeindenverband.

Das badifche Gemeindebeamtengejes.

Bezugnehmend auf unfere Mitteilung in Rr. 5 diefer Zeitschrift bringen wir heute Diejenigen Baragraphen bes uns feiner Zeit gur Begutachtung mitgeteilten Befegentwurfe gur Genntnis unjerer Gemeindebeamten, bezüglich deren wir Abanderunges ober Ergangungeantrage gestellt haben. Es find folgende:

§ 1. Der Bürgermeifter, die Mitglieder bes Gemeinderate, der Ratidreiber und der Gemeinde

rechner find Gemeindebeamte.

Die Eigenschaft als Gemeindebeamter kann auch anderen Personen, welchen eine Tätigkeit für die Gemeinde im Hauptberuf übertragen vor-ben ist, auf Grund der Gemeindedienstverdnung ober eines Bemeindebeschluffes mit Staatsgenehmigung (§§ 8 und 11) berlieben werben.

Bit die Anitellung auf bestimmet 3Beit erfolgt, fo tann bas Dienftverhaltnis 6 Dos nate bor Ablauf ber Anftellungezeit bon ber Bemeinde durch Rundigung geloft werden. Erfolgt eine kründigung nicht, fo gilt bas Anftellungeberhaltnis jeweils auf die gleiche Beitdauer als ber-

3ft die Anstellung auf unbestimmte Zeit erfolgt, jo kann das Dienstverhältnis mit einer Ründigungsfrift bon brei Monaten, nach fünfjahriger Dauer mit einer Ründigungefrift bon feche Monaten bon ber Gemeinde geloft merben.

Sat bas Dienstverhaltnis bes auf bestimmte ober unbestimmte Beit angestellten Gemeindebeamten 10 Jahre gedauert, fo gilt der Gemeinde-

beamte als auf Lebenszeit angestellt. Bur ben Antrag ber Gemeindebeamten, aus bem Gemeindedienst entlassen zu werben, gelten bieselben Ründigungefristen, wie fie für ben Gemeinderat festgefest find. Die auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten fonnen barum nachjuden, binnen einer Frift von 6 Monaten aus dem Gemeindebienft entlaffen gu werden

§ 6. Gegen die Mündigung des Dienstver-hältnisses gemäß § 3 Absah 1 und § 4 Absah 1 und 2 steht dem Bolizeipersonal einschließlich der Felbhüter die Beschwerde an das Begirtsamt ju.

Auf eine gegen die Entscheidung des Bezirks-amts erhobene weitere Beschwerde entscheidet end-

giiltig ber Landestommiffa;

Bei der Anftellung, Gehaltsfestigung und Entlaffung der Balbhüter finden außerdem die Boridriften ber SS 180 ff bes Forftgefebes Unwend.

§ 8. Der Gehalt ift in bestimmtem Betrag ju gewähren. Auf ben Gehalt konnen Sachbeguge und die Einnahmen aus Geschäftsgebühren mit einem bestimmten Unschlag angerechnet werben. Der Unichlag ber Weichaftsgebühren barf brei Bierteile bes feften Gehalts nicht übersteigen. Bleibt bie Einnahme aus den Geschäftsgebühren unter oem Anichlag, fo ift ber Unterschied bon ber Wemeinde zu tragen.

Die Gehalte find fo zu bemeffen, daß fie gu ben an die Gemeindebeamten gu ftellenden Inforderungen und gur Leiftungefähigkeit ber Wes meinde nicht in auffälligem Miftverhaltnis fieben.

§ 9. In Gemeinden mit mindeftens 2000 Einwohnern ift burch eine mit Buftimmung bes Bürgerausschuffes zu erlaf ende Gemeindedienftordnung gu bestimmen, welche Stellen im Gemeinbedienst bestehen, wie bei ihrer Besetung zu versahren ift, welcher Gehalt für die ausgeworfen wird und auf welchen biefer Stellen bie Berleihung der Beamteneigenschaft gulaffig fein foll.

In der Gemeindedienstordnung ift augerdem über folgende Buntte Bestimmung gu treffen:

- 1) fiber die Bahlung der Wehalte fowie fiber die Belaffung bes Dienfteinkommens in grantheits. und Sterbefällen;
- 2) fofern Bestimmungen über bie Bewilligung bon Urlaub borgesehen werden, über die bermogenerechtlichen Folgen einer Urlaubsüberichreit=
- 3) über die Beforgung von Rebenbeschäftigungen durch Gemeindebeamten;
- 4) foweit für einzelne Gehalte ein Unfange: und ein Süchftbegug festgesest ift, über die Borands fegungen, unter denen ein Borruden im Gehaltsbezug erfolgt ober ein folder verfagt werben fann.
- Die Gemeindedienstordnung bedarf ber Staatogenehmigung.
- § 19. Bur Berhangung bon Ordnungentrafen jind befugt:
- 1) gegenüber ben Beamten ber Gemeinde das Begirtsamt,
- 2) gegenüber den Beamten ber Gemeinde mit Ausnahme bes Bürgermeifters und ber Mitglieder des Gemeinderats gur Berhängung bon Gelditrafen bis gu ffinfgig Mart, der Gemeinderat.

3) geenüber den Beamten ber Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderats jedoch nur gur Berhängung bon Berweis und bon Gelbftrafen bis ju gehn Mart, ber Bürgermeifter.

Die Gtrafbefugnis bee Begirteamte in in ben Gallen Biffer 2 und 3 nur dann begrundet, wenn Gemeinderat oder Bürgermeifter ungeachtet seiner Aufforderung nicht einschreiten over eine deren Besugnis übersteigende Strafe in Frage tommt ober bas Dienstvergeben gegenüber einer Anordnung des Begirfsamts oder in unmittel barem Bertehr mit biefem begangen ift.

Die Gelbftrafen fliegen in die Gemeindetaffe.

Wegen die Berhängung der Ordnungeftrafen findet die Beschwerde ftatt. Ift die Ord-nungeftrafe bom Gemeinderat ober bem Burgermeister berfügt worden, jo entscheidet auf weitere Beschwerde gegen die Entschließung des Bezirksamts der Landeskommissär. Seine Entschliebung ift endgültig.

§ 23. Die Dienstentlassung von Gemeindes beamten kann im Bege des dienstpolizeilichen Berfahrens insbesondere ausgesprochen werden:

1) wegen erwiesener Dienstunfahigfeit,

2) wenn sie strafgerichtlich berurteilt worben sind,

3) wenn sie unsittliche, wucherische ober sonstige unehrliche Sandlungen begangen haben,

4) wenn fie in Bermögenszerfall ober in Ron-

und hierdurch (2-4) ihr Ansehen in einer Beise geschmälert wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ift,

5) wenn sie sich schwere Dienstvergehen, wie Willfürlichkeiten im Dienst, grobe Dienstnachlössige teiten ober sortgesetzten Ungehorsam gegen zustänbige Anordnungen und Berzügungen der Borgesetzten oder der Staatsbehörden zu schulden kommen ließen.

Auch aus anderen Gründen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag der Gemeinde die Dienstentlassung stattfinden, die des Bürgermeisters selbst auf blosse Bernehmung der Gemeinde, wenn seine Dienstführung das staatliche Interesse in schwerster Weise gefährdet.

Der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Berfluß einer gesetzlichen Dienstperiode zu einem Gemeindeamt gewählt werden.

§ 24. Bei dem auf Entfernung aus dem Gemeindedienst gerichteten dienstpolizeilichen Berschren sührt die nächstvorzesetze Staatsverna tungsstelle die Untersuchung; der Beschuldigte ist sowohl bei Eröffnung als nach dem Abschluß der Untersuchung, lesterensalls über ihr Ergebnis zu vernehmen.

Die Entscheidung steht dem Begirksamt zu. Die Entscheidung kann auch auf eine Ordnungsstrafe lauten,

Darauf haben wir Folgendes berichtet:

heidelberg. Sandhausen, 14. Juni 1916. Entwurfeines Gesenes über die Rechtsverhältnisse der

Gemeindebeamten betr. Einem hohen Ministerium danken wir bestens für die Uebersendung des Entwurses eines Geseiges über die Rechtsverhältnisse der Gemeinoebeamten.

Wir haben solchen einer eingehenden Beratung unterzogen und tönnen mit Freude seschiellen, daß durch den Enkwurf in vielsacher Richtung den von uns einem hohen Ministerium schon wiederholt vorgetragenen Wünschen entsprochen worden ist und daß dumit die Rechtsverhältnisse sämtlicher Gemeindebeamten einer neuen zufriedenstellenden Regelung entgegensehen dürfen.

Wenn wir uns ergebenst gestatten in einigen allerdings prinzipiellwichtigen Punkten weitergebende Anträge einem hohen Ministerium zur gesjälligen Bexücksichtigung borzutragen, so halten wir uns hierzu im Interesse der Gemeinden und deren Gesamtstellung im Staatsorganismus verspsichtet, von dem Bunsche beseelt, diese schon lange schwebeinden Fragen endgiltig aus der Welt zu

ichaffen, bamit auch ben fleinen Gemeinden der Segen bes neuen Gesetzes gang guteil werben mone.

Bu § 1. Hier gestatten wir uns eine prinzipielle Frage zur Erörterung zu bringen. Nach biesem § sind Gemeindebeamte: Der Bürgermeiiter, die Gemeinderäte, der Ratschreiber und der Gemeinderechner sowie diesenigu Bersonen. welchen die Eigenschaft als Gemeindebeamte nach Abs. 2 dieses § verliehen worden ist.

Mit dieser Auffassunng von der Stellung des Bürgermeisters und der Gemeinderäte in der Gemeinde fönnen wir uns nicht einverstanden erflären.

Es besteht eben boch ein prinzipieller Untersichied zwischen der Stellung des Bürgermeisters und der Gemeinderäte einerseits und derzenigen der übrigen Gemeindebeamten andererseits. Die ersteren sind von der gesehlich hiezu berusenen Gemeindebertretung gewählt und bilden die Berwaltungsbehörde der Gemeinde, während die letzteren von dieser Berwaltungsbehörde angestellt sind.

Aus diesem prinzipiellen Unterschied ergibt siche auch die Berichiedenartigkeit dieser beiden Stellungen: während die Boraussepungen für die Wählbarkeit des Bürgermeisters und des Gemeinderates, deren Berpflichtung zur Annahme der Bahl, sowie die Dauer von deren Dienstzeit gesehlich geregelt sind, ist das Berhältnis des von der Berwaltungsbehörde angestellten Personald durch Berträge seitgelegt, welche durchschnittlich wieder gekündigt werden können.

Diese Berschiedenartigkeit der Stellung sollte auch in dem Gesetze zum Ausdruck kommen, während der Entwurf eine Gleichstellung herbeiführt, welche nicht im Juteresse einer geordneten Gemeindeberwaltung gelegen sein dürfte.

Die Faffung bes § 1 konnte etwa lauten:

"ber Bürgermeifter und die Mitglieder bes "Gemeinderates find Gemeindebeamte in enge-"rem Sinne;

"der Raifchreiber und der Gemeinderechner "find Gemeindebeamte im weiteren Sinne;

"die Eigenschaft als Gemeindebeamte im wei"teren Sinne kann auch anderen Personen, wei"chen eine Tätigkeit sür die Gemeinde im Haupt"beruf übertragen worden ist, auf Grund der
"Gemeindedienstordnung oder eines Gemeinde"beschlusses mit Staatsgenehmigung verliehen
"werden."

Nach biesem § 1 sollten bann folgende §§ eingeschaltet werben:

a) Für die Gehalte der Bürgermeister, Ratichreiber und Gemeinderechner werden im Berordnungswege Minimalsätze sestgestellt, unter welche
bei der Erlassung der Dienst- und Gehaltsordnnungen nicht herabgegangen werden darf. Neben
den sesten Gehalten beziehen dieselben die durch
Gesetz und Berordnung sestgesetzten Gebühren, an
deren Stelle durch den Gemeinderat Pauschaldergütungen sestgesetzt werden können. Die einzelnen
Gebühren fallen in diesem Falle der Gemeindekasse zu.

b) Die Gemeinderäte können für ihre Tätigkeit eine besondere Entschädigung erhalten.

c) § 26 206f. 1 Biff. 1 ber G.D. findet auf die Bürgermeister sämtlicher Gemeinden, Biff. 2 ba-

felbst auf die Bürgermeister der Gemeinden bis 3u 2000 Seelen abwärts Anwendung.

d) Sämtliche Bürgermeifter find berechtigt, ber Fürsorgekasse für Gemeinde und Mörperschaftsbeamte beizutreten.

Zur Begründung dieser Bestimmungen erlauben wir uns, uns auf die Ausführungen zu berusen, welche wir bereits in unserer Eingabe an hobes Ministerium vom 30. August 1913 nieber-

gelegt haben.

Die Berhältniffe haben fich in der 3mifchenzeit nicht geandert. Im Gegenteil, die immer wieder in die Enscheinung tretenben Tatsachen erforbern oringend, daß dem Bürgermeifter in einer Bemeinde diejenige Stellung eingeräumt werde, welche er als Ortsvorstand haben muß, wenn er mit bem nötigen Erfolg feines Amtes walten foll. Die Selbstverwaltung der Gemeinde hat fich gerade in der schweren Kriegszeit auf bas Beste bewährt; ohne diefe Grundlage waren die Erfolge hinter ber Front, die Durchführung der für notwendig erfannten Magregeln nicht möglich gewesen. Der Ausbau diefer Gelbstberwaltung, die Ergangung Des noch Gehlenden wird die neue, dankbare Aufgabe einer hoben Regierung fein. Dagu gehört aber auch ber Ausban der Stellung eines Burgermeiftere ming die Gemeinde, welcher derfelbe bor-fteht, auch noch fo klein fein. Bur Sicherstellung des Bürgermeiftere gehört aber unferes Erachtens:

1. eine entsprechende Bezahlung,

2. Die Fürforge für den Fall der Richtwieder- wahl,

3. die Fürsorge für den Fall, daß der Bürgermeister nach langjähriger Dienstzeit ourch Alter oder Krankheit dienstunfähig geworden ist,

4. die Möglichkeit, auch für seine Sinterbliebenen forgen gu können.

Was hier bezüglich der Bürgermeister gesagt ift, gilt mit den durch die Umitande gegebenen Einschränkungen auch für den Ratschreiber und den Gemeinderechner, welch mit dem Bürgermeiter die Hauptpersonen bei der Führung der Gemeindeberwaltung sind.

Zu Ziff. 1. Was die Höhe des Gehaltes apbelangt, so wird er sich selbstverständlich nach den wirtschaftlichen Berhältnissen der Gemeinden zu richten haben, wobei aber immer eine gewisse Minimalgrenze sestzulegen sein wird, um einen unwürdigen Druck auf die Kandidaten bezüglich ihrer Gehaltsansprüche durch die Wähler von vornberein auszuschließen und um dem Gemeinderat die Möglichkeit zu geben, für den Dienst des Natschreibers und Nechners besähigte Bersonen zu gewinnen.

Bu Biff. 2. Die Tätigkeit, welche heute an den Bürgermeister auch in einer kleinen Gemeinde herantritt, ist durchschnittlich eine solche, daß andere Erwerdsquellen sür ihn nahezu ausgeschlossen, oder doch sehr erichwert sind, da er seine Zeit und seine Kraft vorzugsweise dem Amte zu widmen hat; deshald solkten auch den Bürgermeistern im Falle einer Richtwiederwahl, obgleich sie zur Weltersührung des Amtes in der Lage wären und eine Biederwahl nicht abgelehnt haben, eine Sicherstellung für eine bestimmte Zeit nach Ablauf der Wahlberiode gewährt werden, um sich wieder sür den früheren Beruf einrichten zu können. Die Gründe gegen eine Wiederwahl sind oft so eigen-

artig, daß ichon aus diesem Grunde ber Stellung bes Bürgermeisters ein gewiffer Rüchalt gewährt werben sollte.

Ebenso erscheint aber auch der Wunsch berecktigt, daß die Bürgermeister größerer Gemeinden mit etwa 2000 Einwohnern und darüber, welche viele Jahre im Dienst der Gemeinde gestanden und die beste Zeit ihres Lebens ihrem Amte gewidmet haben, einen kleinen Ruhegehalt beziehen, zumal solche gewiß nicht in die Lage kommen, durch Zurücklegung nennenswerter Beträge sur die Fälle des Alters sorgen zu können. In solchen Fällen wird eben § 26 Albs. 1 Ziff. 2 der G.-D. einzutreten haben

Bu Biff. 4. Den angeführten Gesichtspunkten entspricht auch unfer weiteres ergebenftes Ers juchen, allen Burgermeiftern die Möglichkeit gu geben, Mitglied der Fürjorgefaffe ju weroen, um fich für fich und ihre Angehörigen eine Berforgung für die Zukunit zu verschaffen. Dieses Bedürfnis liegt für alle Bürgermeifter vor, eine Beichgantung auf folche mit einem Diensteinkom-men bon mindestens 1000 M. erscheint uns nicht gerechtfertigt und durch nichts begrundet. Die bon und erbetene Giderftellung ber Bürgermeifter entfpricht aber nicht allein ber Billigfeit, fondern auch einer politischen Ruchichtenahme, wern pie ben Burgermeister, welcher bas Bewußtfein bat, gegen die Gefahren unborhergesehener Bufalle geichutt gu fein, in die Lage verfest, mit ungeteit-tem Eifer und voller Schaffenefreudigkeit ber Erfüllung feiner Amtspflicht fich hingeben und wenn es fich um die Durchführung gebotener Magregeln handelt, auch gegenüber dem fich ablehnend berhaltenden Teil der Burgerichaft auftreien gu tonnen, ohne für feine Bufunft beforgt fein gu muffen,

Auch in dem Falle, daß die Kräfte des Bürgermeisters infolge Krantheit oder zunehmenden Alters zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes nicht mehr ausreichen, läßt sich beim Borhandensein obengenannter Bestimmungen die Auslöhung des Dienstberhältnisses diel leich er berbeiführen, als wenn solche nicht besteher

Sowohl im Staats- wie im Gemeindeinteresse ift deshalb die erbetene Sicherstellung der Bürgermeisterstellung geboten und nicht allein im Insteresse des Bürgermeisters.

Im Uebrigen haben wir zu dem Entwurf noch folgendes zu bemerken:

Bu § 4. Der lette Sat des Schlussiases dürfte nicht notwendig sein, da es doch jedermann freisteht, wenn es seine Berhältnisse erlauben, sich von seinem Bernf zurückzuziehen; dieses Recht rann wohl auch den Gemeindebeamten nicht versagt werden, dagegen dürfte im Interesse der Gemeinden hier eine Bestimmung ähnlich der im § 6 des badischen Beamtengeseus getrossen werden

Bu § 6. Dem Polizeipersonal einschließlich der Feldhüter ist hier ein Beschwerderecht gegen Kündigung eingeräumt: es ist sedoch nicht gesagt, wogegen materiell die Beschwerde sich richten kann. Wir nehmen daher an, daß solche nur sormeller Natur sein und sich nur gegen Unterlassung einer ordnungsmäßigen kündigung richten kann. Sollte sedoch hier auch an eine Beschwerde aus materiellen Gründen gedacht worden sein, so wäre es

wünschenswert, wenn biese Gründe angegeben würs ben und in solchen Fällen wäre es dann auch wünschenswert, wenn Beschwerde nicht durch bas Bezirtsamt, sondern durch den Bezirksrat erledigt würde.

Bu § 9. Alls fünfter Punft, über welchen burch die Gemeinde Dienstoronung Bestimmungen zu treffen wären, dürfte hier anzufügen jein:

"Neber die Gewährung von Ruhegehalt und "Hinterbliebenenversorgung eventl. über die "Berpflichtung bezw. Berechtigung zum Ein-"tritt in die Fürsorgekasse."

Bu § 19 u. 21. Aus der Mitte unseres Aussichusses wurde der Antrag gestellt, eine Strafbesugnis des Gemeinderates und des Bürgermeisters auszuschließen, dieselbe lediglich dem Bezirksamt und dei Gelditragen über zehn Marc dem Bezirksant einzuräumen und ein Beschwerderecht an den Landeskommissar vorzusehen.

Wir möchten diese Anregung hohem Ministerium zur weiteren Erwägung unterbreiten, ohne einen direkten Antrag in dieser Richtung zu stellen.

Bu § 23. 3m Schluffan icheint man bier nur an Burgermeifter und Gemeinderate gedacht ju haben, ba nur für diese eine gesegliche Dienftperiode besteht. Bezüglich der fibrigen Gemeindes beamten wurde bon einem Husschung mitglied eine Bestimmung dabin gewunscht, das der Entlaffene ju einem Gemeindeamt der betr. Gemeinde ober einer anderen Gemeinde nach Umflug einer bes nimmten Beit wieder gewählt werden tonne, ba es immerhin im Bereich der Möglichkeit liege, dag der Entlassene zwar wegen eines Bergebens ober Berbrechens strafgerichtlich verurteilt wird, was vorübergebend in der Gemeinde unangenehm empfunden werden mag, aber ben Betreffenden in feinem Unfeben boch nicht berart ichabigt, dag er nicht nach einiger Zeit in dieser oder einer anderen Gemeinde jum Dienft geeignet ware; auch follte bei Biff. 2 naber bestimmt werden, welches itrafgerichtlichen Berurteilungen hier in Betracht fommen follen, da nicht jede ftrafgerichtliche Berurteilung ohne weiteres das Anjehen des betreffenden Beamten zu schädigen geeignet ift. Man bente nur 3. Bi an leichtere Beleidigungefälle ober Steueirbelifte, leichte Rorperberlegungen und bergleichen.

Bezirksamt, sondern einer für den betreffenden Amtsbezirk vom Bezirksrat bestimmten Disziplinarkommission unterfiellt sein. Diese Lettere sollte aus Bezirksraten und Berufskollegen unter Borsit des Großt. Amtsborstandes bestehen. Auch

sollte die Entscheidung in öffentlicher Sitzung getroffen werden, bei welcher der Angeklagte personlich oder durch einen Berteidiger bertreten sein durfte.

Gegen die übrigen Bestimmungen des uns mitgeteilten Gesegentwurfs haben wir nichts wessentliches zu erinnern; da jedoch jür die Bersorgung der Gemeindebeamten und ihrer Hinterbliebenen die Bestimmungen des Fürsorgegeseses sür Gesmeindes und Körperschaftsbeamte von wesentlicher Bedeutung sind und sich vielsach mit den Bestimmungen des Gemeindebeamtengeseses berühren, so behalten wir uns dor, nach Besanntgabe des Entwurses des Fürsorgegeseses, dessen Abänderung ja wohl auch zu erwarten ist, soweit nötig, nochmals auf den vorliegenden Gesegentwurf zurückznstommen und diesen Bericht, wenn nötig, noch zu ergänzen.

Buchhalteritelle.

Die dauernde Stelle eines Buchhalters beim Stadtrentamt Singen a Sohentwiel ift als balb burch eine im Staats oder Gemeinderechenungswesen durchaus ersahrene, tüchtige Kraft (auch Kriegsinvalide ohne Armbeschädigung) zu besehen.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Angabe ber Gehaltsansprüche und Anschluß eines Lebenslaufes an bas Stadtrentamt Singen a h. richten.

Singen, den 30 Mai 1918.

Stadtrentamt:

Rechnungsimpressen

mit Bordrud und zwar von § 1 bis § 45 Ginnahmen und Ansgaben.

Impreffen gur

Holznaturalien=Rechnung.

Für die Gemeinden!

für die Bewirlschaftung der Gemeindewaldungen

Holzbedarfsliste — Hiebsplan — Aufnahmes und Absgabeliste (Stämme und Abschichnitte) — Aufnahmes und Abgabeliste (Stangen) — Aufnahmes und Abgabeliste (Brenns od. Nup-Schichtholz) — Aufnahme u. Abgabesliste (Reisig u. Abfallholz) — Kultur-Plan-Rachweisung

Spachholz u. Ehrath, Bonnborf (Baben).

Bur gefälligen Beachtung!

Sendungen find zu richten :

in Angelegenheiten

- a) bes Landgemeindenverbandes (7) an beffen Beichafteftelle in Beibelberg Dbere Redarftrage 19;
- b) bes Rechnerverbandes (8) an beffen Borfigenben Burgermeifter Raufmann in Größingen; c) ber Bestellung und bes Versands ber Zeitschrift an bie Geschäftsftelle in Bonnborf und

d) im übrigen an die Schriftleitung in Konftang - Schubenftraße 20 -.

Berlag : Die Bab Landgemeinde-, Amtoreviforen- und Rechner-Berbande. Geichaftoftelle in Bonnborf. Schriftleitung: Rechnungerat Bunbichub in Ronftans. - Drud: Coacholy & Chrath. Bonnborf